

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

crashtest-service.com GmbH
Amelunxenstr. 30
48167 Münster

Stand: Juli 2026

für die Durchführung von Crashversuchen nach Standard-Normen

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „die AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der crashtest-service.com (nachfolgend „CTS“ oder „Wir“) und deren Kunden (nachfolgend „die Kunden“), die die Durchführung von Crashversuchen auf Grundlage von Standard-Normen, wie etwa den Europäischen Normen (EN), zum Gegenstand haben (nachfolgend auch „der Norm-Versuchsauftrag“).
- 1.2 Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden über die Erbringung von Crashversuchen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung der AGB hinweisen müssten. In diesem Fall werden wir den Kunden über Änderungen unserer AGB unverzüglich informieren.
- 1.4 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Auftrag vorbehaltlos annehmen.

- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt, etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AGB haben nur klarstellende Bedeutung. Aber auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese in den AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bindung an unser Angebot

Soweit im Angebot nicht abweichend angegeben, sind wir an unsere Angebote zwei Wochen ab Datum des jeweiligen Angebots gebunden.

3. Vorgaben des Kunden

- 3.1 Wir führen die Crashversuche jeweils nach den Vorgaben der einschlägigen Standard-Normen und ggfs. nach ergänzenden Vorgaben des Kunden durch. Der Kunde hat uns hierfür alle für die Durchführung des Crashversuchs erforderlichen Unterlagen und Informationen, mit Ausnahme der Anforderungen der jeweils einschlägigen Standard-Normen, (nachfolgend „die Kundendokumente“) vollständig und mindestens 10 Werktage – maßgeblich ist der rechtzeitige Eingang bei CTS – vor Beginn der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung unentgeltlich per E-Mail, Telefax oder auf dem Postweg an unserem Sitz zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Für die Kundendokumente ist allein der Kunde verantwortlich. CTS ist zur Prüfung der Kundendokumente, insbesondere auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität o.ä., nicht verpflichtet. Die Pflicht von CTS ist beschränkt auf die Einhaltung der Vorgaben der einschlägigen Standard-Norm sowie ggfs. der Vorgaben des Kunden, soweit diese aus den gemäß Ziffer 3.1 zur Verfügung gestellten Kundendokumenten erkennbar hervorgehen. Sofern und soweit sich jedoch im Vorfeld oder im Rahmen der Ausführung des Norm-Versuchsauftrages offensichtlich zeigen sollte, dass die Vorgaben des Kunden nicht durchführbar, unvollständig und/oder fehlerhaft sind, wird CTS den Kunden hierüber unverzüglich informieren und das weitere Vorgehen – unbeschadet etwaiger Ansprüche von CTS wegen der Mängel der Vorgaben – mit dem Kunden abstimmen.

4. Auf- und Abbau von Rückhaltesystemen

- 4.1 Der Kunde hat das Rückhaltesystem auf eigene Kosten auf dem Versuchsgelände von CTS selbst anzuliefern, aufzubauen und rechtzeitig vor Beginn der vertragsgemäßen Leistung in gebrauchsfertigem Zustand fertigzustellen. In jedem Fall hat der Kunde die Anlieferung und den Aufbau des

Rückhaltesystems rechtzeitig im Vorfeld mit CTS abzustimmen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf eine Eignung für den Aufbau des konkreten Rückhaltesystems ebenfalls rechtzeitig im Vorfeld und in Abstimmung mit CTS zu prüfen. Sollte der Kunde Umstände feststellen, die in der Risikosphäre von CTS liegen und die den Aufbau oder die Herstellung des Rückhaltesystems in einem für die Durchführung der vertragsgemäßen Leistung erforderlichen Zustand beeinträchtigen oder gar unmöglich machen, hat der Kunde CTS hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen.

- 4.2 Der Kunde hat das Rückhaltesystem unverzüglich nach Versuchsbeendigung wieder rückstandslos auf eigene Kosten selbst abzubauen und abzutransportieren bzw. zu entsorgen. Der Kunde hat das Versuchsgelände von CTS wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es sich vor Aufbau des Rückhaltesystems durch den Kunden befand.

5. Durchführung des Crashversuchs

Die Leistungspflicht von CTS ist beschränkt auf die ergebnisoffene Durchführung des Crashversuchs nach den Vorgaben der einschlägigen Standard-Norm sowie ggfs. nach den ergänzenden Vorgaben des Kunden gemäß vorstehender Ziffer 3. Sofern widrige Wetterverhältnisse eine entsprechende Durchführung des Crashversuchs zum vereinbarten Termin unverhältnismäßig erschweren oder verhindern, wird CTS kurzfristig einen neuen Termin mit dem Kunden abstimmen.

6. Auftragsstornierung

- 6.1 Storniert der Kunde den Auftrag bis zu 14 Tage vor dem Tag der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung, hat der Kunde 30 % der im Angebot vorgesehenen Gesamtvergütung an CTS zu zahlen.
- 6.2 Storniert der Kunde den Auftrag weniger als 14 Tage vor dem Tag der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung, hat der Kunde 50 % der im Angebot vorgesehenen Gesamtvergütung an CTS zu zahlen.
- 6.3 Wiederholt der Kunde den stornierten Auftrag innerhalb von 4 Monaten, werden dem Kunden im Falle von 6.1 10 % Stornierungskosten, im Falle von 6.2 20 % Stornierungskosten in Rechnung gestellt.
- 6.4 Wiederholt der Kunde einen bis zu 14 Tage vor dem Tag der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung stornierten Teilauftrag innerhalb von 4 Monaten, werden dem Kunden 5 % in Rechnung gestellt.
- 6.5 Wiederholt der Kunde einen in weniger als 14 Tage vor dem Tag der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung stornierten Teilauftrag innerhalb von 4 Monaten, werden dem Kunden 10 % in Rechnung gestellt.

- 6.6 Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, es wäre kein oder nur wesentlich geringerer Schaden entstanden, als die in Ziffern 6.1. bis 6.5. festgelegten Pauschalen.

7. Nicht normgerechte Durchführung und sonstige mangelhafte Leistung

- 7.1 Sofern und soweit ein Crashversuch nicht gemäß den Anforderungen der einschlägigen Standard-Norm durchgeführt wird und dies von CTS zu vertreten ist, bietet CTS dem Kunden eine kostenlose Wiederholung der Versuchsdurchführung an. Nimmt der Kunde dieses Angebot an, tragen beide Parteien die Ihnen entstandenen Kosten für den nicht normgerecht durchgeführten Crashversuch selbst und der Wiederholungsversuch wird wie ein normaler Versuch behandelt.
- 7.2 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 8.1 gilt für sonstige Schlechtleistungen durch CTS: CTS ist berechtigt, eine mangelhafte Leistung nachzubessern oder neu zu erbringen (nachfolgend gemeinsam „die Nacherfüllung“ genannt). Der Kunde hat CTS hierzu eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder ernsthaft und endgültig von CTS verweigert wird, ist der Kunde berechtigt, eventuell gesetzlich bestehende, weitergehende Rechte geltend zu machen.
- 7.3 In jedem Fall der Schlechtleistung gilt, dass Beanstandungen der Leistung von CTS vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind. Ansprüche im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit der Leistung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Haftung

- 8.1 Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.3 Die in vorstehender Ziffer 8.2. geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

- 8.4 Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der unter dieser Ziffer 8 geregelten Haftungsbeschränkung unberührt.
- 8.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten sowie zugunsten Dritter, deren wir uns zur Erfüllung unserer Pflichten bedienen.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 CTS wird die im Rahmen der Durchführung von Crashversuchen erhaltenen und erstellten Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen.
- 9.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn die Informationen von den Kunden selbst öffentlich zugänglich gemacht werden oder zwischen CTS und den Kunden etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.3 CTS wird die Kunden vorab über die Informationen in Kenntnis setzen, die CTS aufgrund geltender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Ermächtigung beabsichtigt, frei zugänglich zu machen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.
- 9.4 Erhält CTS Informationen über den Kunden, die aus anderen Informationsquellen als vom Kunden stammen, wird CTS diese Informationen und deren Quellen vertraulich behandeln. Die Informationsquelle wird CTS dem Kunden nicht ohne Zustimmung der Quelle mitteilen.
- 9.5 CTS hat ihre Mitarbeiter, Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertragspartner, Mitarbeiter aus externen Stellen und Personen, die in ihrem Auftrag tätig sind, ausdrücklich schriftlich dazu verpflichtet, alle Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung von Crashversuchen erhalten oder geschaffen haben, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass sie gesetzlich zu anderem verpflichtet sind.

10. Sonstiges

- 10.1 Das Fahrzeug bleibt im Eigentum von CTS und wird von CTS entsorgt.
- 10.2 Die Beziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns ist Münster/Westfalen.

- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder später unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Nach Vertragsabschluss sind 50 % der Versuchskosten (auch Impact Test/Aufpralltest genannt) sowie 100 % der Fahrzeug- und Einbau-/Aufbaukosten spätestens binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Ist der Betrag nicht fristgerecht entrichtet worden, kann CTS den Versuch auf Kosten des Kunden absagen.
- 11.2 Nach Versuchsdurchführung erhält der Kunde über die weiteren 50 % der o.g. Versuchskosten sowie 100 % der übrigen angebotenen Leistungen (z.B. Ausbau, Asphaltreparatur, Entsorgung, HighSpeedKamera, Materialproben, Prüfbericht) unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen eine Schlussrechnung die binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt auszugleichen ist. In dieser werden auch etwaige individuelle Anfragen des Kunden im Rahmen der Versuchsvorbereitung/-durchführung in Rechnung gestellt, die zusätzlichen Arbeitsaufwand unserer Techniker oder Ingenieure erfordern. Der Stundensatz für zusätzliche Arbeiten unserer Versuchstechniker beträgt 120 €, für staatlich geprüfte Techniker 170 € und für unsere Ingenieure 190 €.
- 11.3 Wir behalten uns vor bei verspäteter Zahlung einen Betrag in Höhe von 1% der Auftragssumme für Mahnkosten in Rechnung zu stellen.